



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0152 vom 16.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport	01.10.2026	vorberatend
Stadtrat	08.10.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Geschwisterbeitragsregelung in den Kindertagesstätten und außerschulischen Betreuungseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Beratung

Sachdarstellung:

Anlass für das Thema ist die wiederholt an Politik und Verwaltung herangetragene Anregung von Eltern, eine einheitliche Geschwisterermäßigung für Familien mit mehreren Kindern in der Kindertagesbetreuung und den außerschulischen Betreuungseinrichtungen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund soll mit der vorliegenden Sachvorlage dargestellt werden, welche Regelungen zur Geschwisterermäßigung in den jeweiligen Beitragssystemen bestehen und welche Zuständigkeiten hinsichtlich der Ausgestaltung und Erhebung der jeweiligen Elternbeiträge gegeben sind.

Für die Erhebung von Elternbeiträgen im Bereich der außerschulischen Betreuung sowie der Kindertagesbetreuung bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten und rechtliche Grundlagen. Die Elternbeiträge für die außerschulischen Betreuungsangebote der Stadt Ochtrup werden auf Grundlage der von der Stadt erlassenen Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen erhoben. § 6 Abs. 1 der Satzung regelt die Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder wie folgt: „**Besucht mehr als ein Kind einer Familie ... gleichzeitig ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot, ermäßigt sich der monatliche Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere betreute Kind um 50%. Ergeben sich unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.**“

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen werden auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung des Kreises Steinfurt erhoben. Hier sehen die Regelungen zur Geschwisterermäßigung nach § 5 Abs. 1 der Satzung vor, dass **die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie entfallen, wenn diese gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege im Kreis Steinfurt in Anspruch nehmen. Auch hier gilt, dass der höhere Elternbeitrag festzusetzen ist, wenn sich bei den Kindern unterschiedlich hohe Beiträge ergeben.**

Die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf der Basis gleichlautender Einkommensregelungen und Elterneinkommensstaffelungen durch die gleichen Mitarbeitenden der Stadt Ochtrup, die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten werden an den Kreis Steinfurt weitergeleitet, während die Elternbeiträge für die außerschulischen Betreuungseinrichtungen im eigenen Haushalt verbleiben.

Eine übergreifende Regelung zur Geschwisterermäßigung für Eltern, die Kinder gleichzeitig sowohl in der Kindertagesbetreuung als auch in außerschulischen Betreuungseinrichtungen haben und für diese jeweils Elternbeiträge tragen, besteht bislang nicht. Da der höhere Elternbeitrag in der Regel im System der Kindertagesbetreuung anfällt, wäre eine Ausweitung der Regelung zur Geschwisterermäßigung auf alle Kinder einer Familie mit einem Teilverzicht auf Erträge aus Elternbeiträgen bei der Stadt Ochtrup verbunden.

Die Verwaltung wird bis zur Sitzung die Anzahl der Familien ermitteln, die aktuell sowohl Elternbeiträge sowohl für eine Kindertagesstätte als auch für eine schulische Betreuungsmaßnahme entrichten.

Umwelt- und Klimarelevanz:

Keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Keine

Generationengerechtigkeit:

Keine

Im Auftrag:

Engelmann